



Richtlinie betreffend temporäre Zeltbauten für Anlässe

Temporäre Zeltbauten für Festwirtschaftszwecke und Anlässe, die insgesamt während mehr als drei Tagen pro Jahr benutzt werden, benötigen eine Baubewilligung.

Bei der Nutzung von temporären Zeltbauten für Festwirtschaftszwecke, Sportanlässe etc. ist bezüglich Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft entsprechende Rücksicht zu nehmen. Pro Gastgewerbebetrieb oder Verein sind einmal pro Jahr während maximal zwei Nächten grössere Lärmimmissionen tolerierbar. Bei wiederholten Anlässen sind die Lärmimmissionen ab 22 Uhr deutlich zu senken (starke Reduktion bzw. Abschalten der Lautsprecher). Die Nachbarschaft ist in jedem Fall frühzeitig und umfassend zu informieren.

Vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg beschlossen an der Sitzung vom 6. September 2005.